

schloss das bischöfliche Immunitätsdiplom (wie ich auf Seite 22 andeutete) diese Auslegung nicht unbedingt aus.

Dem entgegen nahm Oesterreich die volle Strafgewalt gegenüber den Gotteshausleuten in Anspruch (für «Leib, Leben, Ehr und Gut und was die Geldstrafen berührt»<sup>1)</sup>) und gestattete dem Bischof bloß gegenüber den Leibeigenen oder Kolonen ein beschränktes Strafrecht, soweit solches mit der Unfreiheit zusammenhing.

Auch die Ehen von Gotteshausleuten mit Herrschaftsleuten gaben Anlass zu Streit. Bei den Gotteshausleuten galt nämlich der Grundsatz, dass, wenn eine Gotteshausfrau sich mit einem Nichtgotteshausmann verhehelichte, ihre Kinder ihr nachziehen d. h. ebenfalls Gotteshausleute werden sollten. Dies scheint Oesterreich nicht zugegeben zu haben, wesshalb es die Ehen zwischen Herrschaftsleuten und Gotteshausleuten gänzlich verbot.<sup>2)</sup>

Da die Vinstgauer Gotteshausleute, wie bemerkt, Glieder des Gotteshausbundes geworden waren, fanden im Jahre 1592 zur Bereinigung der zwischen Oesterreich und den III Bünden mit Bezug auf den Vinstgau (wie auch mit Bezug auf das Unterengadin und das Münsterthal) waltenden Anstände Konferenzverhandlungen in Mals statt,<sup>3)</sup>

---

nus episcopus dicebat dictum comitem non debere exercere super homines ad ecclesiam Curiensem spectantes truncationem membrorum vel poenas ad vindictam sanguinis (Blutrache) pertinentes.»

<sup>1)</sup> Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Bischof von 1573 (Foffa, Urk. 35).

<sup>2)</sup> Vertrag von 1519 (Arch. Curburg). Zuzufolge der Zeugenaussagen von 1530 (Foffa, Münsterth. Urk. 47) scheint dieses Verbot erst nach dem Schwabenkrieg ergangen zu sein.

<sup>3)</sup> Malser Abschied v. 1592 (im Bündner Staatsarchiv). Im Jahr 1467 war die Frage betreffend die Verbindung der Vinstgauer Gotteshausleute mit dem gemeinen Gotteshause dem Schiedspruch des Grafen Nicolaus von Zöllern (Herrn von Rätzüns) vorbehalten worden, der aber dieselbe niemals entschied (Richtung zwischen Herzog Sigmund und dem Engadin in Hormayr, Arch. für